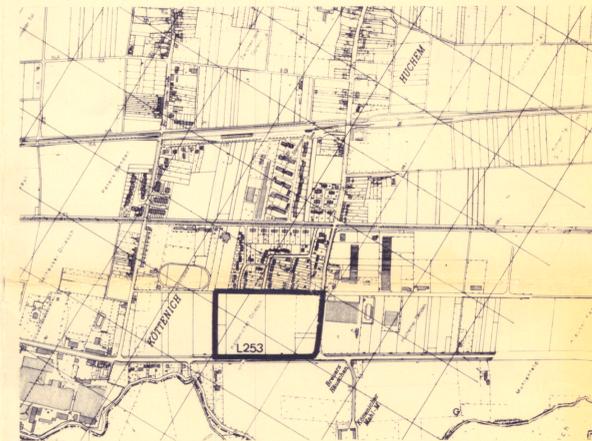


ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAUG)	
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAUG)	
z.B. II	ALS HÖCHSTGRENZE
z.B. 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. 0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 (1) 2 BBAUG)	
o	OFFENE BAUWEISE
—	BAUGRENZE
—	ÜBERB. GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
ST	STELLPLATZ
GA	GARAGEN
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (§ 9 (1) 5 BBAUG)	
▲	SCHULE
▲	KIRCHE
▲	KINDERGARTEN
▲	ALTERSHEIM
▲	JUGENDHEIM, HERBERGE
▲	HALLENBAD

ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 103 BAUNW) I V MIT § 9 (4) BBAUG U § 4 I DVO ZUM BBAUG	
ZWINGEND VORGESCHRIBEN: GENEIGTE DÄCHER (AUSGENOMMEN GARAGEN) DACHNEIGUNG MIND. 20° DER ABSTAND ÖKOF DACHGESCHOSS BIS UK FUSSPFETTE DARF MAX. 30 CM BETRAGEN.	
KENNZEICHNUNGEN (§ 9 (5) BBAUG)	
AUßERBEREICH: BEI DER BEBAUUNG SIND BESONDERE BAULICHE MASSNAHMEN, INSBESONDERE AUCH IM GRÜNDUNGSBEREICH, ERFORDERLICH. VOR BEGINN DER BAUMASSNAHMEN SIND BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN GEM § 27 BAUNW DIN 1054 U DIN 4020 DURCHFÜHREN	
UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN	
—	UNVERBINDLICHER PARZELLIERUNGSVORSCHLAG
—	INNERHALB VON VERKEHRSLÄCHEN VORGESCHLAGENE GESTALTUNG
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (6) BBAUG)	
—	ANFAHRSCHWELLE: AUFWUCHS MIT EINER WUCHSHÖHE ± 0,60 M IST NICHT ZULASSIG
BESTANDSANGABEN	
—	VORHANDENE BEBAUUNG
—	FLURSTÜCKSGRENZEN
—	FLURGRENZEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.Z. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.	DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.
<i>Dier</i> DEN 15. 7. 1980	<i>Dier</i> DEN 15. 7. 1980
<i>Wunjen</i>	<i>Wunjen</i>
ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STADTBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (STADTVERTEILUNG VOM 23. 8. 1979) AUFGESTELLT WORDEN.
<i>Dier</i> DEN 15. 7. 1980	<i>Niederzier</i> DEN 29. 4. 1980
<i>Wunjen</i>	<i>Wunjen</i>
BÜRGERMEISTER	GEMEINDEDIKREKTOR



VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BBAUG)	
—	VERKEHRSLÄCHEN
—	OFFENTL. PARKFLÄCHEN
FLÄCHEN FÜR AUFSCHTÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 (1) 12 BBAUG)	
—	AUFSCHTÜTTUNGEN
—	ABGRABUNGEN
VERSORGUNGSFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BEHELDUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 9 (1) 12, 14 BBAUG)	
—	UMFORMERSTATION
WASSERFLÄCHEN (§ 9 (1) 16 BBAUG)	
—	OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BBAUG)
—	SPIELPLATZ
FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHADLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 (1) 21 BBAUG)	
—	FLÄCHE FÜR DIE AUFSCHTÜTTUNG EINES LÄRMSCHUTZWALLS
—	EINWIRKUNGSBEREICH DER L 253 UND DER L 255
—	MIT GEFÄHRT- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGANGSSTRAFEN DER ALLGEMEINHEIT (§ 9 (1) 21 BBAUG)
—	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN, WIE KINDERSPIELPLÄTZE, FREIZEITANLAGEN, STELLPLATZ UND GARAGEN (§ 9 (1) 22 BBAUG)
GST	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ
GGA	GEMEINSCHAFTSGARAGEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25 BBAUG)	
ES SIND AUF JE 2 QM EIN STRAUCH UND AUF JE 30 QM EIN HOCHSTAMM ZU PFLANZEN, ZULÄSSIG SIND: TRAUBENEICHE, HAINBUCH, WINTERLINDE, STEILEICHE, SALWEIDE, HASELNUS, WEISSDORN, HUNDSROSE, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HOCHSTÄMMIGE OBSTÄUHE UND BEERENSTRÄUCHER.	
GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (7) BBAUG)	
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
FÜR DEN FALL, DASS IM EINWIRKUNGSBEREICH DER L 253 UND DER L 255 DIE ZULÄSSIGEN PLANUNGSRICHTPEGEL ÜBERSCHRITTEN WERDEN, SIND VORKEHRUNGEN ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG DER LÄRMWIRKUNGEN ZU TREFFEN: Z.B. EINBAU VON SCHALLSCHÜTZFENSTERN DER ERFORDERLICHEN SCHALLSCHÜTZKLASSE SOWIE VON SCHALLDÄMMENDEN LÜFTUNGSRICHTUNGEN, AUSBILDUNG DER ROLLADENKÄSTEN IN SCHALLDÄMMENDER AUSFÜHRUNG, GEEIGNETE GRUNDRISSGESTALTUNG.	

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 2 (6) UND § 9 (8) DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.76 IN DER ZEIT VOM 21.1.1980 BIS 22.2.1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.	DIE GEMEINDEVERTRETUNG (STADTVERTEILUNG) HAT IN IHRER SITZUNG VOM 1. 4. 1980 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 10 DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
<i>Niederzier</i> DEN 29. 4. 1980	<i>Niederzier</i> DEN 29. 4. 1980
<i>Wunjen</i>	<i>Wunjen</i>
GEMEINDEDIKREKTOR	BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIKREKTOR	GEMEINDEDIKREKTOR
GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 10. Jan 1980 AZ 35.2.1-30-6165/80	DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEM § 12 DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.
KOLN, DEN 10. Jan 1980 REGIERUNGSPRESIDENT IM AUFTRAGE <i>Jine</i>	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.
	DEN
	BÜRGERMEISTER
	GEMEINDEDIKREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NIEDERZIER NR. C3

ORTSLAGE HUCHEM-STAMMELN "KÖTTENICHER DRIESCH"

M 1:1000

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 BÜRO FÜR STADTBAULICHE PLANUNG
 D UND H SCHRÖDER G BAYV DIPLING ARCHITECTEN
 51 AACHEN MONHEIMSALLEE 75 TELEFONNR 29315
Thorjo Baum